



Lageplan M 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 26.10.2005 gefasst und am 07.07.2006 offiziell bekanntgemacht.
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 21.06.2006 hat in der Zeit vom 31.07.2006 bis 31.08.2006 stattgefunden.
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nebenanlagen sind unzulässig. Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für nicht überdeckte Stellplätze bis zu einer maximalen GRZ von 0,85 überschritten werden.

Verkehrsflächen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB, § 21a BauNVO)

Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie

Stellplatz für Lieferverkehr mit Angabe der Anzahl

wasserdurchlässige Oberfläche, teilweise befahrbar

Sichtfeld, s. Erläuterungstext

▼▼ Einfahrtsbereich

Festsetzungen zu den Gebäuden:

Abgrabungen sind vom Neubau zum Platz und zur Strasse hin zulässig. Hierbei ist das Platzniveau im Bereich der bestehenden Bäume bzw. die Borsteinoberkante als maximale Abgrabungstiefe anzusetzen.

Für die Satteldachbereiche ist eine Ziegeldachdeckung zwingend vorgeschrieben. Dachneigung der Satteldächer: 30°-40°. Der Bereich ohne vorgeschiebenes Satteldach (Mittelbau) ist mit einem Pult- oder Flachdach herzustellen, wobei die zulässige Dachneigung auf maximal 10° begrenzt ist.

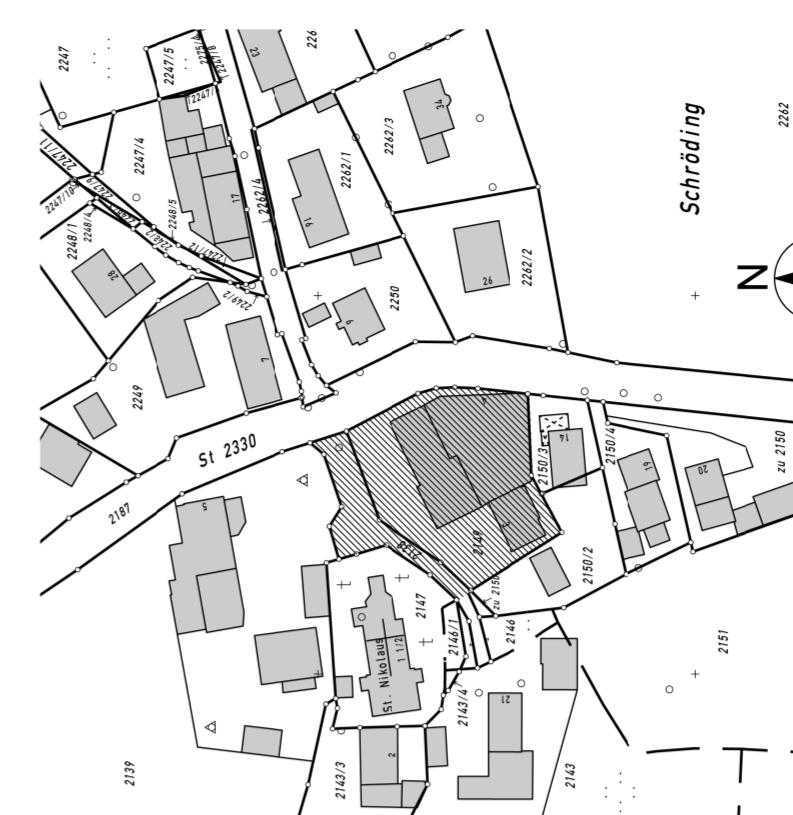
Grünordnung und Freiraumgestaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

wasserdurchlässige Oberfläche, teilweise befahrbar

Bestehender und zu haltender Baum. Vor Beginn von Bau- oder Abruchmaßnahmen durch einen stabilen Schutzaun nach DIN 17920 für die gesamte Dauer der Maßnahmen zu schützen.

Gemeinde Kirchberg, Landkreis Erding

"BÜRGERHAUS" BEBAUUNGSPLAN



Die Gemeinde Kirchberg erlässt aufgrund

- §§ 1-4, sowie § 8ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekten Herrn Dipl.-Ing. Alexander Groh in Dorfen gefertigten Bebauungsplan "Bürgerhaus" als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der Baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Nicht zulässig sind Einrichtungen gem § 6 Abs. 2 Nr. 6.-8. und § 16 Abs. 3 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. III + D
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. D = Vollgeschoss als Dachgeschoss

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung
•••••

Anlagen zur Energiegewinnung sind auf den Dachflächen zulässig.

Auf dem Grundstück sind nur eine beschränkte Zahl an Stellplätzen möglich. Alle darüber hinaus erforderlichen Stellplätze müssen auf einem nahegelegenen Grundstück ausgewiesen werden.

Die Gebäude müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland angeschlossen sein.

Die Gebäude sind vor Fertigstellung an die zentrale gemeindliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Kirchberg anzuschließen. Sämtliches Oberflächenwasser ist in das gemeindliche Entwässerungssystem (Mischsystem) der Gemeinde Kirchberg einzuleiten oder zu versickern.

Vor Beginn von Abruchmaßnahmen sind der Abbau der bestehenden E-ON Bayern AG abzustimmen. Bei Baumpfanzungen ist das "Merkblatt über Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Für aufgefundene Bodendenkmäler besteht eine Meldepflicht im Sinne des Art. 8 Nr. 1 – 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Kirche werden Baumaßnahmen im Plangebiet vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft.

HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze

Abzubrechender Baukörper

Vorgeschnagener Baukörper

Planverfasser:
Dipl.-Ing. Architekt
Alexander Groh
Am Oberfeld 5
84405 Dorfen
Tel.: 08081 - 95 37 40
Fax: 08081 - 95 37 41

Dorfen, Fassung vom 31.01.2007